

Oberlandesgericht Dresden Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Stand: Dezember 2009

Tschad (Republik Tschad)

- a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung
- 1. Heiratsurkunde
- 2. 1. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Tschad bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Diese Überprüfung der Urkunden aus Tschad auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Rahmen der Amtshilfe, durch die deutsche Botschaft ist <u>zur Zeit</u> nicht möglich.

Seite 1 von insgesamt 1

Wichtiger Hinweis: